

Regierungsvorlage
August 2019

zu Zl. 01-VD-LG-1857/16-2019

**Erläuterungen zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz
geändert wird**

I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden folgende Ziele verfolgt:
 - Begleitmaßnahmen zur sog. EU-Kontrollverordnung 2017/625, die am 14. Dezember 2019 in Kraft tritt;
 - Begleitmaßnahmen zum Kompetenzübergang Art. 12/Art. 15 B-VG im Pflanzenschutzmittelbereich;
 - Aktualisierung von Verweisungen
 - Anpassungen im Bereich der Ausbildungsnachweise.
2. Die Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen betreffen die Festlegung von Behördenzuständigkeiten, Berichts- und Koordinierungsverpflichtungen sowie Strafbestimmungen.
3. Die Maßnahmen im Bereich der Ausbildungsnachweise sollen eine raschere Anpassung an die neueren Entwicklungen im Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ermöglichen.
4. Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines diesem Gesetzesentwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich derzeit aus Art. 12 Abs. 1 Z 4 B-VG (Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge). Ab 1. Jänner 2020 fällt diese Materie unter die Generalklausel des Art. 15 B-VG.
5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:
 - 5.1. Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau:
Leermeldung
 - 5.2. Abteilung 10:
Wegen des neuen § 2 Abs. 1 (Ausnahmen von Schäden durch jagdbare Tiere) könnte im § 6 Abs. 1 des geltenden Gesetzes die Wortfolge „sowie zum Schutz vor Wildverbiss“ entfallen.
 - 5.3. Landwirtschaftskammer:
Um einen Widerspruch zwischen dem neuen § 2 Abs. 1 und dem geltenden § 6 Abs. 1 zweiter Satz zu vermeiden, sollte dort die Wortfolge „sowie zum Schutz vor Wildverbiss“ entfallen.
 - 5.4. Kärntner Gemeindebund:
Der Gesetzesentwurf wird zur Kenntnis genommen.
 - 5.5. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (telefonisch):
Es wurde auf ein paar redaktionelle Unstimmigkeiten hingewiesen.
 - 5.6. Außerhalb des Begutachtungsverfahrens wurde vom Gemeinsamen Ländervertreter in den Angelegenheiten des Pflanzenschutzes eine Aufstellung der aus der Sicht des Landes Tirols anzuwendenden Bestimmungen der EU-Kontroll-Verordnung übermittelt, die eine neuerliche Überprüfung der Verweisungen des § 11a Abs. 1 des Entwurfes erforderlich machte.
 - 5.7. Als Ergebnis des Begutachtungsverfahrens wurden
 - § 6 Abs. 1 geändert und
 - die vom BMNT angeregten redaktionellen Änderungen vorgenommen.Ergänzend wurde ein Hinweis auf die harmonisierten Risikoindikatoren der Richtlinie (EU) 2019/782 aufgenommen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu Z 1 und 5 (betreffend §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1):

Analog zum Pflanzenschutzbereich werden auch hier Schädigungen durch jagdbare Tiere vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Daher kann die Sonderbestimmung einer Wortfolge im § 6 Abs. 1 zweiter Satz entfallen.

2. Zu den Z 2 und 6 (betreffend § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 1a lit. a):

Derzeit bestimmt § 2 Abs. 3, dass die Bestimmungen des Landarbeitsrechts und des Kulturpflanzenschutzes von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt werden.

Das Landarbeitsrecht fällt ab 1. Jänner 2020 in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes und ist daher ab diesem Zeitpunkt von der salvatorischen Klausel des § 2 Abs. 5 betreffend Bundesgesetze erfasst. Das Kulturpflanzenschutzgesetz soll in Kärntner Landespflanzen-Schutzgesetz umbenannt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1a lit. a werden derzeit die aufgrund der Ausführungsgesetze der Länder zum Pflanzenschutzmittelgesetz des Bundes ausgestellten Ausbildungsnachweise anerkannt. Aufgrund des Kompetenzübergangs am 1. Jänner 2020 werden die Ausführungsgesetze zu Landesgesetzen, daher kann nicht mehr auf die Ausführungsgesetze abgestellt werden.

3. Zu Z 3 und 4 (betreffend § 3 Abs. 1 lit. m und Abs. 2):

Mit der Änderung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, durch die Richtlinie (EU) 2019/782 wurden im Anhang IV der Richtlinie harmonisierte Risikoindikatoren festgelegt. Da diese zumindest bei der Erlassung des Nationalen Aktionsplans und bei den Berichtspflichten an die Europäische Kommission eine Rolle spielen werden, ist ein Hinweis auf diese angebracht.

Weil das neue Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz als Begleitmaßnahme zu EU-Verordnungen keine Begriffsbestimmungen enthalten darf, kann Abs. 2 entfallen. Damit ist auch die Bezeichnung des Abs. 1 obsolet.

4. Zu Z 6 (betreffend § 6 Abs. 7):

Nach § 6 Abs. 7 erster Satz K-LPG hat die Landesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 6 nähere Vorschriften über das Ausmaß und den Umfang der einzelnen Gegenstände der Ausbildungskurse festzulegen. Auf Grundlage dieser Bestimmung wurde im § 6 Abs. 3 der Kärntner Ausbildungs- und Bescheinigungsverordnung - K-ABV geregelt, dass die Inhalte des Ausbildungskurses entsprechend dem in Anlage angeführten Lehrplan zu vermitteln sind. In diesem Lehrplan sind die einzelnen Gegenstände unter Angabe des Stundenausmaßes detailliert aufgelistet.

Aufgrund der fachlichen Weiterentwicklung im Pflanzenschutzmittelbereich, insbesondere auch im Bereich des Einsatzes neuer Methoden („Vorzug von biologischen Pflanzenschutzmitteln“) und neuer Gerätetechnik, wäre es notwendig und sinnvoll, den Lehrplan an die neuesten Entwicklungen und die Anforderungen anderer Bundesländer rasch und einfach anpassen zu können.

Wie in anderen Bundesländern sollten sich die Ausbildungskurse nicht nach einem fixen, von der Landesregierung vorgegebenen Lehrplan richten, sondern von der Kammer nach dem aktuellsten Stand veranstaltet werden und der Lehrplan vorab der Genehmigung der Landesregierung bedürfen.

Da in § 6 Abs. 6 K-LPG festgelegt ist, dass der Ausbildungskurs die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhanges I der RL 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden unter Berücksichtigung der chemikalienrechtlichen Vorschriften zu vermitteln hat, ist der Inhalt des Kurses auch ohne detaillierte Regelung des Ausmaßes und des Umfanges der einzelnen Gegenstände vorgegeben.

Niederösterreich und die Steiermark regeln beispielsweise bereits, dass der Ausbildungskurs, der ebenfalls von den Kammern zu veranstalten ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des Anhanges I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln hat und der Lehrplan der Genehmigung der Landesregierung bedarf (siehe § 5 Abs. 3 NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, § 6 Abs. 10 und 11 Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012).

5. Zu den Z 8 und 9 (betreffend § 6 Abs. 9 und 9a):

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Ausbildungsbescheinigungen ist die K-ABV laut Auskunft der Kammer schwer zu vollziehen. Konkret geht es um die Fristenregelung in § 4 Abs. 6 K-ABV.

Demnach kann die Verlängerung der Ausbildungsbescheinigung frühestens zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung beantragt werden (die Regelung wurde so gewählt, um nicht alle Verlängerungsanträge zur gleichen Zeit bearbeiten zu müssen, sondern eine Verteilung zu erwirken).

Gleichzeitig ist die Teilnahme an einem Fortbildungskurs nachzuweisen, der nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Begehrens der Verlängerung absolviert worden ist. Der Einfachheit halber wäre es wünschenswert, den Zeitpunkt der Fristenberechnung zu „harmonisieren“.

Das K-LPG sieht derzeit in § 6 Abs. 9 zweiter Satz vor, dass die Teilnahme an einem Fortbildungskurs nachgewiesen werden muss, der nicht mehr als zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Begehrens auf Verlängerung absolviert worden ist. Daher wird diese Bestimmung abgeändert.

Abs. 9a sieht abweichende Fristen vor, wenn eine bereits abgelaufene Ausbildungsbescheinigung neu ausgestellt werden soll. Hier erscheint es aus Gründen der Aktualität der Ausbildung erforderlich, die bisherigen Fristen zu belassen.

6. Zu den Z 10 und 13 (betreffend §§ 11a und 13 Abs. 1 lit. e):

Diese Bestimmungen orientieren sich an den im Kärntner Landes-Pflanzenschutzgesetz aufgrund der derzeit geltenden Grundsatzbestimmungen des Bundes enthaltenen Regelungen sowie an einem aufgrund einer Länderexpertenkonferenz (unter anderem) zur Kontrollverordnung der EU vorbereiteten Musterentwurf.

Gemäß Abs. 1 obliegt der Landesregierung als zuständiger Behörde die Vollziehung folgender Bestimmungen der EU-Kontrollverordnung, soweit dies die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betrifft:

- Art. 4: Benennung zuständiger Behörden
- Art. 5: Allgemeine Pflichten hinsichtlich der zuständigen Behörden und der Kontrollbehörden für ökologische/biologische Produktion
- Art. 6: Audits der zuständigen Behörden
- Art. 7: Recht auf Rechtsbehelf
- Art. 8: Verschwiegenheitspflicht der zuständigen Behörden
- Art. 9: Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen
- Art. 10: Der amtlichen Kontrolle unterliegende Unternehmer, Prozesse und Tätigkeiten
- Art. 11: Transparenz der amtlichen Kontrollen
- Art. 12: Dokumentierte Kontrollverfahren
- Art. 13: Schriftliche Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen
- Art. 14: Methoden und Techniken für die amtlichen Kontrollen
- Art. 15: Pflichten der Unternehmer [Anregung des BMNT im Begutachtungsverfahren]
- Art. 24: Besondere Bestimmungen über amtliche Kontrollen und Maßnahmen der zuständigen Behörden in Bezug auf Pflanzenschutzmittel
- Art. 28: Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden
- Art. 29: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf beauftragte Stellen
- Art. 30: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben der amtlichen Kontrolle auf natürliche Personen
- Art. 31: Bedingungen für die Übertragung bestimmter Aufgaben in Bezug auf andere amtliche Tätigkeiten
- Art. 32: Pflichten von beauftragten Stellen und natürlichen Personen
- Art. 33: Pflichten der übertragenden zuständigen Behörden
- Art. 34: Methoden für Probenahmen, Analysen, Tests und Diagnosen
- Art. 35: Zweites Sachverständigengutachten
- Art. 37: Benennung amtlicher Laboratorien
- Art. 38: Pflichten der amtlichen Laboratorien
- Art. 39: Audits der amtlichen Laboratorien
- Art. 40: Befreiung bestimmter amtlicher Laboratorien von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art. 41: Befugnisse für die Gewährung einer Befreiung aller von amtlichen Laboratorien verwendeten Methoden für Laboranalysen, -tests und -diagnosen von der Bedingung für die vorgeschriebene Akkreditierung
- Art. 42. Befristete Befreiung von den Bedingungen für die vorgeschriebene Akkreditierung amtlicher Laboratorien

Abs. 2 des Entwurfs erstreckt die sachliche Zuständigkeit der Behörde auch auf Durchführungsrechtsakte der Europäischen Union zur EU-Kontrollverordnung.

Abs. 3 bezieht sich auf andere Rechtsvorschriften der Europäischen Union, die sich formell an die Mitgliedstaaten richten, aber unmittelbar für die Rechtsanwender geltende Vorschriften enthalten.

Abs. 4 enthält eine „salvatorische Klausel“ zu Gunsten der unmittelbar anwendbaren Vorschriften der EU-Kontrollverordnung, die mit den Bestimmungen des geltenden Gesetzes in Konflikt geraten könnten. So sind bei einer allfälligen Übertragung von Kontrollaufgaben an Dritte (§ 12 Abs. 1a und 1b) die Vorgaben der Art. 28 bis 33 der EU-Kontrollverordnung zu beachten, bei den Verpflichtungen der Verfügungsberechtigten sind auch die Pflichten der Unternehmer gemäß Art. 15 EU-Kontrollverordnung zu beachten.

Die Häufigkeit der Kontrollen richtet sich nach Art. 24 der EU-Kontrollverordnung. Bei der Durchführung der Kontrollen sind die Art. 34 und 35 der Kontrollverordnung zu beachten. Für die Heranziehung von Laboratorien gelten die Art. 37 bis 42 der Kontrollverordnung.

§ 13 Abs. 1 lit. e enthält die gemäß Art. 139 der EU-Kontrollverordnung erforderlichen Strafbestimmungen.

Art. 140 der EU-Kontrollverordnung enthält auch eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Behörden über wirksame Mechanismen verfügen, die die Meldung tatsächlicher oder potenzieller Verstöße ermöglichen. Es wird davon ausgegangen, dass die geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen dafür ausreichen.

7. Zu Z 11 (betreffend § 12 Abs. 1 lit. d):

Art. 4 Abs. 2 der EU-Kontrollverordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten mit mehreren zuständigen Behörden, die Behördenzusammenarbeit sicherzustellen. Titel IV der Verordnung regelt die Amtshilfe und Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten sowie die Koordination durch die Europäische Kommission.

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll es den zuständigen Behörden des Bundes ermöglicht werden, diese Aufgaben im erforderlichen Ausmaß zu koordinieren.

8. Zu den Z 12 und 15 bis 20 (betreffend §§ 12 Abs. 4 und 13a Abs. 2 bis 4 und 6):

In den §§ 12 Abs. 4 und 13a Abs. 2 werden die Verweisungen auf die Bundesgesetze aktualisiert (Stand: 1. August 2019).

Der Verweis des Art. 13a Abs. 2 Z 7 auf das Verwaltungsstrafgesetz 1991 entfällt, weil nach der Ansicht des BMVRDJ-VD die Verwaltungsverfahrensgesetze immer in der geltenden Fassung anzuwenden sind.

Im § 13a Abs. 3 und 4 werden die Verweise auf EU-Richtlinien und -Verordnungen aktualisiert (Stand: 1. August 2019).

Im § 13a Abs. 6 wird der Verweis auf die neue EU-Kontrollverordnung 2017/625 eingefügt.

9. Zu Z 14 (betreffend den Entfall des § 13 Abs. 5):

Da mit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 die Verfolgungsverjährung des § 31 Abs. 1 VStG auf ein Jahr verlängert wurde, kann diese Sonderbestimmung als obsolet entfallen.

Zu Art. II:

Die Aktualisierungen der Verweisungen treten an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begleitmaßnahmen zur EU-Kontrollverordnung treten gemäß ihrem Art. 167 am 14. Dezember 2019 in Kraft. Die Begleitmaßnahmen zum Kompetenzübergang Art. 12/Art. 15 B-VG im Bereich des Pflanzenschutzmittelrechts treten gemäß BGBl. I Nr. 14/2019 am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Bis zur Genehmigung des Lehrplans begonnene Ausbildungen sollen auf der Grundlage der geltenden Kärntner Ausbildungs- und Bescheinigungsverordnung erfolgen.

III. Unionsrechtliche Auswirkungen

Dieser Gesetzesentwurf enthält Begleitmaßnahmen zur Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung und Aufhebung diverser Verordnungen und Richtlinien (Verordnung über amtliche Kontrollen).

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die EU-Kontrollverordnung 2017/625 ist ein Mehraufwand im Bereich der amtlichen Kontrolle des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zu erwarten. Dieser Mehraufwand entsteht nicht nur im Bereich der Kontrolle, sondern auch durch Berichts- und Koordinationsverpflichtungen.

Seitens der zuständigen Vollzugsabteilung, der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum des Amtes der Kärntner Landesregierung, wurde dazu mitgeteilt, dass der durch die EU-Kontrollverordnung entstehende Mehraufwand derzeit in Zahlen nicht abschätzbar sei, insbesondere, weil detaillierte Bestimmungen über die Modalitäten der Durchführung von Kontrollen erst im Wege von Durchführungsrechtsakten zur EU-Kontrollverordnung erlassen werden sollen (siehe Artikel 24 der EU-Kontrollverordnung).

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Genehmigungsbedürftigkeit der Lehrpläne der Ausbildungskurse (§ 6 Abs. 7) ist mit einem geringeren Mehraufwand für die Landesregierung zu rechnen.